



# **Gastwirtschaftsgesetz**

## **der Gemeinde Bergün/Bravuogn**

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) erlässt die Gemeindeversammlung vom 24. November 1999 nachstehendes Gastwirtschaftsgesetz:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

#### **Art. 2**

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

#### **Art. 3**

Kontrolle Mit der Kontrolle der Einhaltung des Gastwirtschaftsgesetzes wird die Gemeindepolizei beauftragt.

Den mit der Kontrolle beauftragten Polizeiorganen ist jederzeit Zutritt zu den Gastwirtschaftslokalen und den damit in Verbindung stehenden öffentlichen Räumlichkeiten zu gewähren. Der Gastwirt hat die Polizeiorgane bei der Kontrolle zu unterstützen.

## II. Bewilligungen

### Art. 4

Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3, Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Personen, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriebene Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.
- c) weitere vom Gemeindevorstand verlangte Unterlagen

Bei Anlässen von ortsansässigen Vereinen entfällt der Strafregisterauszug.

### Art. 5

Gesetzliche Voraussetzungen, Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Bewilligungen dürfen nur an Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störung der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigung hervorgerufen wird.

Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche

- a) über den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechende Einrichtungen und Geräte verfügen und

- b) den baulichen Richtlinien der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren entsprechen.
- c) über die baulichen Massnahmen zur Verhinderung von Lärmemissionen verfügen.

#### Art. 6

#### Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

#### Art. 7

#### Vergrösserungen, Verlegungen, Änderungen der Betriebsart

Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für das Gesuch gilt Artikel 4 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

#### Art. 8

#### Kleinhandel mit gebrannten Wassern (inkl. Ausschank)

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

### III. Öffnungszeiten

#### Art. 9

#### Betriebe im allgemeinen

Für die Öffnung der Betriebe gelten keine zeitlichen Beschränkungen.

#### Art. 10

#### Ausnahmen

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, kann der Gemeindevorstand für einzelne Betriebe Öffnungszeiten festlegen.

An den hohen Feiertagen Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag sind öffentliche Tanzveranstaltungen untersagt.

Art. 11

Anlässe

Für Anlässe können die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt werden.

Art. 12

Toleranzfrist

Gäste eines Betriebes oder Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeiten zu verlassen.

Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

#### **IV. Gastwirtschaftliche Bestimmungen**

Art. 13

Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren (respektiv einheimische Schüler) haben keinen Zutritt zu den Wirtschaftslokalen und zu öffentlichen Tanzveranstaltungen, wenn sie sich nicht in Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

Der Besuch von Restaurants, die zu Sportanlagen gehören, ist im Zusammenhang mit der Ausübung einer Sportart erlaubt.

Art. 14

Genuss- und Suchtmittel

An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke oder andere Suchtmittel abgegeben werden.

Art. 15

Ruhestörungen, Ordnung und Sicherheit

Nach 22.00 Uhr ist jeder Lärm, durch den die Nachbarschaft in der Nachtruhe gestört oder sonst in erheblichem Masse belästigt wird, untersagt.

## **V. Gebühren**

### Art. 16

Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.-- bis Fr. 500.--
- b) für Anlässe Fr. 50.-- bis Fr. 300.--
- c) für Vergrößerungen, Verlegungen, Änderungen der Betriebsart Fr. 50.-- bis Fr. 300.--.

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall ist der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

### Art. 17

Gratisanlässe

Die in der Gemeinde Bergün/Bravuogn ansässigen Ortsvereine haben das Anrecht, 1 Mal pro Jahr einen Anlass ohne Gebührenverrechnung durchzuführen.

### Art. 18

Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine kostendeckende Gebühr erhoben

## **VI. Strafbestimmungen, Rechtsmittel**

### Art. 19

Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 20 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

### Art. 20

Ordnungsbusse

Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse zu bezahlen.

Übertretungen der Bestimmungen über die Polizeistunde werden dem Gast gegenüber vom

Polizisten mit Fr. 20.--, dem Wirt gegenüber mit Fr. 100.-- gebüsst.

Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 19 zur Anwendung.

#### Art. 21

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### Art. 22

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 27. Januar 1993 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

#### Art. 23

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.  
Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

#### Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 24. November 1999 in Kraft.

der Gemeindepräsident:

der Aktuar:

H. Conrad

H. Müller